

Hygieneplan

zur schrittweisen Wiedereröffnung der Musikschule Tuttlingen in drei Phasen

1. Vorbemerkung

Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Tuttlingen gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Musikschule (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab durch die Lehrkräfte der einzelnen Klassen mitgeteilt (per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.).

Phase I

Die erste Phase stellt die Umsetzung und Durchführung der ersten möglichen Formate unter Einhaltung entsprechender Auflagen dar.

- *Einzelunterricht in allen Instrumentalfächern in Streich-, Zupf-, Tasten- und Schlaginstrumenten.*
- *Weiterhin nicht möglich ist der Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesang*
- *Kleingruppen aufgeteilt in Einzelunterricht (max. 2 Personen in einem Raum inkl. Lehrkraft)*

Phase II

Die zweite Phase bezieht – zusätzlich zu den in Phase I genannten Formaten und Angeboten – den Instrumentalunterricht in den Holzblas- und Blechblasinstrumenten, im Fach Gesang sowie neben dem Einzelunterricht auch Formate mit kleineren Gruppen mit ein, ebenfalls unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Distanzregeln.

1. *Weitere Angebote im Einzelunterricht*
 - *Holzblasinstrumente*

- *Blechblasinstrumente*
- *Gesang*

2. Weitere Formate

- *Kleingruppenunterricht (max. 10 Personen bzw. 5 bei Bläsern)*
- *Kleine Ensembles (max. 10 Personen bzw. 5 bei Bläsern)*
- *Sections/Stimmproben*

Phase III

Sobald der reguläre Unterrichtsbetrieb an den allgemein bildenden Schulen wiederaufgenommen wurde und ebenso die Kindertageseinrichtungen den Regelbetrieb wieder aufgenommen haben, werden die Musikschulen entsprechend den landesgesetzlichen Regelungen auch den elementaren, instrumentalen und vokalen Großgruppenunterricht, den sonstigen Ensembleunterricht sowie die Bildungsarbeit mit Gruppen in Rahmen von Bildungsk Kooperationen wieder aufnehmen.

1. Weitere Formate

- *Gruppenunterricht im Elementar-/Grundstufenbereich mit mehr als 6 Kindern*
- *„Singen-Bewegen-Sprechen“ (SBS) in Großgruppen in der Kita*
- *Ensembleunterricht mit größeren Gruppen (Orchester, Bigband, etc.)*
- *vokaler Gruppenunterricht (Chor)*
- *Unterrichte und Projekte in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen (Bläser-, Band-, Gesangs- und Streicherklassen, AGs etc.)*
- *kleinere Veranstaltungen*

2. Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung (Tel. 07461/9647-0), der Stadtverwaltung Tuttlingen (Träger der Musikschule) und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. Persönliche Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Für Bläser und Sänger gilt 2,50 m. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche

Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.

3. (a) Zusätzliche Regelungen für Bläser und Sänger

- SchülerInnen und Lehrkräfte sollen nicht im direkten Luftstrom stehen.
- Es ist stets ein Abstand von mindestens 2,50 m zwischen allen Personen einzuhalten.
- Kein Durchblasen bei Blechblasinstrumenten zum Entleeren von Speichelresten.
- Speichelreste werden in einen speziell ausgekleideten Behälter abgelassen.
- Speichelreste werden nach jeder Unterrichtseinheit durch Einmaltücher vom Boden aufgenommen.
- Für Bläser ist Gruppenunterricht mit bis zu 5 Personen möglich, wobei pro im Unterrichtsraum anwesender Person 10 m² zur Verfügung stehen müssen.
- Gesangsunterricht darf ausschließlich in Form von Einzelunterricht stattfinden.

4. Zugänge zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Die Gebäude der Musikschule dürfen nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist (z.B. bei Kindern unter 6 Jahren, bei Behinderten).
- Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Das Betreten der Musikschule wird während der Kernunterrichtszeit durch eine Eingangskontrolle überwacht. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher der Musikschule betreten und verlassen das Gebäude durch unterschiedliche Zu- und Ausgänge.
- In Unterrichtsräumen außerhalb des Musikschulgebäudes, in denen Eingangskontrollen aus rechtlichen, organisatorischen oder baulichen Gründen nicht möglich sind, wird die Schülerin oder der Schüler von der Lehrkraft im Wartebereich abgeholt.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden von den jeweiligen Lehrkräften Anwesenheitslisten geführt, in

denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten gegebenenfalls die Personendaten hinterlegt werden.

- In allen Korridoren und Fluren ist von allen Personen ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und von der Musikschule genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. Raumhygiene

- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschrler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes zu erfolgen.
- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingang-/Wartebereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von grundsätzlich mindestens 1,50 m bzw. 2,50 m beim Unterricht im Bereich Bläser und Gesang eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften. Zwischen zwei Unterrichtseinheiten ist eine jeweils fünf minütige Lüftungspause (Stoßlüftung bzw. Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern) einzuhalten. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere

Minuten vorzunehmen.

- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.
- Das regelmäßige Reinigen von stationären Instrumenten mit tensidhaltigen Mitteln wird durch die Lehrkraft vorgenommen (Desinfektions- und Reinigungsmittel werden durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).
- In einem Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit (mit Ausnahme der genannten Begleitpersonen) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet.
- Die nachfolgenden Schüler dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn der oder die vorangegangene SchülerIn den Raum verlassen hat.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet. Zum Stimmen von Schülerinstrumenten sind Einmal-Handschuhe einzusetzen.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- Elternversammlungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Musikschule sind untersagt.

6. Musikschulunterricht

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt.
- Sofern die musikpädagogische Arbeit dadurch nicht unverhältnismäßig behindert wird, besteht für die Lehrkräfte und Schüler/in die Pflicht zum konsequenten Tragen des Mund-Nasenschutzes (wird den Lehrenden durch Musikschule zur Verfügung gestellt). Sämtliche Begleitpersonen von Schüler/innen, haben im gesamten Gebäude durchgängig einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Dieser Hygieneplan ist verbindlich und ersetzt den Hygieneplan vom 12. Mai 2020. Für die Phase III werden ergänzende Regelungen getroffen und veröffentlicht.

Tuttlingen, den 26. Mai 2020



Alfons Schwab
Schulleiter